



## **Fallbeispiele Obligatorische Schule & Kindergarten**

### **Kindergartenbesuch in Nachbargemeinde**

gb. Die Eltern eines leicht behinderten Sohnes wenden sich an die Fachstelle Égalité Handicap, um folgenden Sachverhalt aus dem Blickwinkel des Behindertengleichstellungsrechtes abklären zu lassen:

In ihrer Wohnsitzgemeinde ist der Kindergartenbesuch freiwillig und kostenlos. Sie möchten, dass ihr Sohn den Kindergarten nach den Sommerferien besuchen kann und ersuchen um Aufnahme. Die Unterrichtsdauer beträgt sechs Halbtage pro Woche. Die zuständige Behörde der Gemeinde teilt den Eltern mit, dass ihr Kind aufgrund seiner Behinderung nur an jeweils zwei Halbtagen pro Woche den Kindergarten besuchen dürfe. Als Argument wird aufgeführt, dass die Kindergärtnerin angesichts der Klassengrösse überfordert sei und die anderen Kinder darunter leiden würden. Die Gemeinde ist ebenfalls dagegen, dass das Kind in einen anderen gemeindeeigenen Kindergarten geht.

Die Gemeinde stützt sich bei ihrer negativen Beurteilung unter anderem auf ein psychologisches Gutachten der Schulbehörde. Die Eltern akzeptieren dieses nicht, da es nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde und vorzeitig abgebrochen werden musste. Sie sind der Meinung, dass ihr Kind keinen ins Gewicht fallenden erhöhten Betreuungsaufwand verursache, der eine solche Maßnahme rechtfertigen würde und wollen ihrem Sohn die Möglichkeit geben, während gleich vielen Stunden wie die Kinder ohne Behinderung den Kindergarten zu besuchen.

Egalité Handicap prüft die Chancen einer Beschwerde gegen diesen Entscheid und kommt zu folgendem Schluss: Der Vorschulbereich (sprich: Kindergarten) ist im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) nicht ausdrücklich erwähnt. Kindergärten einer Gemeinde stellen aber grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen im Sinne von Art. 3 lit. e BehiG dar (siehe die Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz zur Behindertengleichstellungsverordnung [BehiV] von November 2003, S. 3: „Wissen und Können zur Verfügung stellen“). Gemäss Art. 2 Abs. 4 BehiG liegt bei der Inanspruchnahme einer solchen Dienstleistung eine Benachteiligung vor, wenn sie für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Zur gleichen Zeit wird bei der Nachbargemeinde nachgefragt, ob diese bereit sei, das Kind aufzunehmen. Diese erklärt sich nach Gesprächen einverstanden, den Jungen normal für die volle Unterrichtszeit in den Regelkindergarten einzuschulen, möchte aber das Einverständnis der Wohnsitzgemeinde.

Was die Kostenfrage betrifft, so weigerte sich die Wohnsitzgemeinde vorerst, die Kosten für den aussergemeindlichen Kindergartenbesuch zu tragen. Daraufhin erklärte sich wiederum die Nachbargemeinde dazu bereit, die Kosten zu übernehmen.

Nach weiteren Gesprächen erklärt sich die Wohnsitzgemeinde mit der auswärtigen Lösung schliesslich einverstanden und übernimmt die Kosten.

### ***Der Neue Finanzausgleich (NFA) schafft Leiden im Schulbereich (3 Fälle)***

Neu sind die Kantone und nicht mehr die Invalidenversicherung für die Finanzierung und die Organisation im Sonderpädagogikbereich umfassend zuständig. Im Folgenden werden Ihnen drei Beispiele präsentiert, die aufzeigen, dass der Systemwechsel im Schulbereich in vielen Einzelfällen grosse Schwierigkeiten für Kinder mit Behinderung mit sich bringt.

#### **NFA-Fall 1: Kostenübernahme von Legasthenietherapiestunden bei Privatschülerin**

gb. Die Mutter eines Kindes mit Legasthenie wendet sich an die Fachstelle Égalité Handicap mit folgendem Anliegen: Ihre Tochter ist Legasthenikerin (Sprachbehinderung), ging bis vor Kurzem in eine öffentliche Schule und hatte von der Invalidenversicherung eine Verfügung, in der ihre Behinderung attestiert und die Kosten für die Therapiestunden übernommen wurden.

Mittlerweile besucht das Mädchen eine Privatschule, in der eine bessere Förderung möglich ist. Die Kosten werden von den Eltern getragen. Da aufgrund Inkrafttretens des Neuen Finanzausgleichs (NFA) die Kosten für den logopädischen Unterricht (hier Legastheniestunden) neu nicht mehr von der IV getragen werden, sondern von den Gemeinden zu übernehmen sind (ebenso sind diese zuständig für die entsprechenden Verfügungen), ergeben sich für die Familie zusätzliche finanzielle Kosten und weitere Schwierigkeiten.

Folgendes ist vorgefallen: Die Gemeinde hat sich für unzuständig erklärt, eine neue Verfügung für Legastheniestunden auszusprechen mit der Begründung, sie sei dafür nicht die richtige Stelle, da das Mädchen nicht mehr an einer öffentlichen Schule unterrichtet werde. Des Weiteren argumentiert die Gemeinde, die Eltern hätten ihr Kind aus der öffentlichen Schule genommen und könnten somit auch nicht mehr von den Dienstleistungen dieser Schule profitieren, sondern müssten die Legastheniestunden auf ihre Kosten an der neuen Schule, der Privatschule, selber übernehmen.

Nach Angaben der Eltern wird dies in anderen Gemeinden im selben Kanton anders gehandhabt und auch Privatschüler können heilpädagogische Angebote der öffentlichen Schulen unentgeltlich beanspruchen.

Die Eltern möchten, dass ihr Kind trotz dem Umstand, dass es an einer Privatschule ist, das heilpädagogische Angebot der Gemeinde weiterhin kostenlos nutzen kann. Dies ist nach Ansicht der Schulbehörde jedoch eine politische Frage.

Der Stadtrat der betreffenden Gemeinde hat in dieser Angelegenheit in der Zwischenzeit entschieden. Die Therapiekosten für Kinder in Privatschulen gehen zulasten der Erziehungsberechtigten oder der Privatschule, falls die Privatschule dies in der Schulordnung vorsieht.

## **NFA-Fall 2: Kostenübernahme für Schule und Schultransport abgelehnt**

tn. Seit August 2007 besucht Sara (Name geändert) das zweite Kindergartenjahr. Daneben ging sie bis 15. Dezember 2006 in die Logopädietherapie. Auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 steht der Wechsel vom Kindergarten in die erste Klasse bevor. Die Eltern meldeten ihre Tochter bereits mehrere Monate vor Schulbeginn bei einer Privatschule an. Vorerst wurde eine Probezeit von einem halben Jahr vereinbart. Die Eltern beantragten beim zuständigen Departement, sich an den Kosten für die Schule zu beteiligen. Zudem erhofften sie sich, dass ihre Tochter täglich mit dem Schulbus unentgeltlich von Zuhause in die Privatschule fahren könne. Mit grosser Enttäuschung mussten sie zur Kenntnis nehmen, dass beides abgelehnt wurde mit der Begründung, die Kosten für eine Privatschule müssten nur dann ü-

bernommen werden, wenn eine Sonderschulung angeordnet werden müsse, die nicht an öffentlichen Schulen durchgeführt werden könne. Da ein entsprechendes Angebot an der öffentlichen Schule zur Verfügung stehe, würden weder die Kosten für den Schulbetrieb, die sonderpädagogischen Leistungen, noch für den Schultransport übernommen. Immerhin gestand die zuständige Behörde Sara zu, mit dem Schulbus der öffentlichen Schule mit zu fahren. Die Kosten müssten jedoch von den Eltern übernommen werden.

Da Égalité Handicap die Aussicht auf Rechtserfolg niedrig einschätzt, verzichteten die Eltern darauf, mittels einer Beschwerde an die nächste höhere Instanz zu gelangen. Gemeinsam kam man zum Schluss zu prüfen, ob die öffentliche Schule ab nächstem Schuljahr ein den Bedürfnissen Saras angepasstes Sonderschulangebot zur Verfügung stellen könne.

### **Kantonswechsel schafft Unsicherheit**

tn. Myriam (Name geändert), 11jährig, ist mehrfach behindert. Die anspruchsvolle Betreuung an der Sonderschule ist sehr professionell und perfekt auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Die Berichte der Schule über Myriam zeigen die Wichtigkeit einer optimalen Unterstützung für die Stabilität und die Entwicklung des Kindes. Abstriche in der Betreuungsqualität würden voraussichtlich zu unzumutbaren Verschlechterungen ihrer Situation und zu einer schweren Destabilisierung ihrer Persönlichkeitsentwicklung führen.

Da die Familie von Myriam im Juli 2007 ihren Wohnort in einen Nachbarkanton verlegte, stellte sich unweigerlich die Frage der Zukunft von Myriam im Schulheim. Im Gespräch mit dem zuständigen kantonalen Erziehungsvorsteher wurde den Eltern mitgeteilt, dass der Kanton selber eine sonderschulische Lösung anbieten wolle. Der Erziehungsvorsteher störte sich, gemäss Schilderung der Eltern, insbesondere an den «hohen Kosten» für die Betreuung an der ausserkantonalen Sonderschule und er ist der Meinung, dass eine innerkantonale, kostengünstigere Lösung organisiert werden könne. Eine eigentliche Abklärung über die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern wurde bis dahin nicht vorgenommen.

Die Aussagen und die Vorgehensweise des Erziehungsvorstehers beunruhigten die Familie. Den Eltern ist es ein Anliegen, dass ihre Tochter ihren Bedürfnissen entsprechend geschult wird. Die Aussicht, dass Myriam in eine andere Sonderschule gehen muss, ohne zu wissen, ob die Qualität der bestehenden Betreuung auch gewährleistet wird, verunsichert die Familie zutiefst.

Égalité Handicap gelangte deshalb mit einem Schreiben an den Erziehungsvorsteher mit der Bitte, zur unsicheren Situation Stellung zu nehmen. Zudem argumentierte Égalité Handicap, dass erstens der Betreuungsstandard zur Sicherstellung einer stabilen Persönlichkeitsentwicklung von Myriam aufrechterhalten werden müsse und zweitens ein Wechsel in eine andere Sonderschule auch bei Sicherstellung des Betreuungsstandards einen massiven Rückschritt in der schulischen Entwicklung bedeuten würde. Insbesondere müssten die vom Bundesgericht im Jahre 2004 aufgestellten grundrechtlichen Minimalstandards gewährleistet werden. Das Gericht hat nämlich deutlich festgehalten, Art. 19 BV verschaffe einen Anspruch auf einen den individuellen Fähigkeiten – d.h. auch der Behinderung des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende – unentgeltliche Grundausbildung. Gerade bei schwer und mehrfach behinderten Kindern können bestehende Angebote nicht einfach so, ohne entsprechende finanzielle Aufwendungen für die Infrastruktur und die Betreuung, ersetzt werden.

Égalité Handicap ist zurzeit daran abzuklären, mit welcher Begründung genau dieser Entscheid gefällt wurde und ob diese Vorgehensweise dem Behindertengleichstellungsrecht widerspricht.

### **NFA-Fall 3: Mädchen mit Trisomie 21 von Regelschule ausgeschlossen**

tn. Im Februar 2008 wurde die 11-jährige Joëlle (Name geändert) mittels Beschluss der Oberstufenkommission aus der Regelschule ausgeschlossen. Begründet wurde der Entscheid im Wesentlichen mit „den mangelhaften Voraussetzungen der Schule nach den Vorstellungen der Eltern und fehlendem Vertrauen, Respekt, Geduld und Verständnis [der Eltern] gegenüber der Schule“.

Joëlle hat Trisomie 21 und ist seit August 2003 im Regelkindergarten bzw. seit August 2004 in der Regelschule sozial teilintegriert. Sie verbringt zwischen 6 – 9 Lektionen in der Regelschule, davon 5 teilweise durch eine Heilpädagogin sowie zusätzlich 1 Stunde durch eine Logopädin begleitet. Zusätzlich wird das Mädchen 7 Lektionen an einer heilpädagogischen Schule unterrichtet. Seit längerer Zeit bereits forderten die Eltern auf der Basis eines Gutachtens die verstärkte Förderung Joëlles in den Fächern Schreiben, Lesen und Rechnen. Die zuständigen Personen an der Regelschule wiesen dies jedoch vehement ab, da dies an dieser Schule nicht umsetzbar sei. Die Eltern insistierten, was über längere Zeit zu massiven Auseinandersetzungen führte. Daraufhin wurde die Beendigung der Weiterführung der Teilintegration ab dem Schuljahr 2008/2009 verfügt.

Die Eltern wendeten sich im März 2008 an Égalité Handicap und Insieme. Gemeinsam beschloss man, eine Beschwerde gegen den Ausschluss einzureichen, nach al-

ternativen Schulungsmöglichkeiten Ausschau zu halten sowie das abgekühlte Verhältnis mit der Schulleitung der Schule Joëlles zu verbessern.

### *Beschwerde und rechtliche Einschätzung*

Égalité Handicap sieht im Vorgehen der Schulbehörde Verstösse gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), gegen den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) sowie den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). In der von Égalité Handicap verfassten und den Eltern eingereichten Beschwerde wird argumentiert, dass die Beendigung der Integration nicht genügend begründet worden sei, das Wohl des Kindes zu wenig Berücksichtigung gefunden habe sowie keine Interessen ersichtlich seien, welche der teilintegrativen Beschulung Joëlles entgegenstünden oder die überwiegen würden. Zusätzlich wurde beantragt, die Beschwerde vorerst nicht zu behandeln, damit Zeit gewonnen wird für die Suche einer befriedigenden Lösung (Sistierungsantrag).

Der Sistierungsantrag wurde zwei Wochen später gutgeheissen. Auch stiess die Beschwerde bei einzelnen Mitgliedern der Oberstufenkommission auf positive Resonanz: Sie hätten es noch nie unter dem Blickwinkel der Behindertengleichstellung betrachtet, da müsse man natürlich eine Lösung finden.

### *Auf und Ab auf der Suche nach einer geeigneten Lösung*

Die Suche nach einer geeigneten Schule konnte nun beginnen. Bald schon kam es zu einem viel versprechenden Angebot einer Kleinschule in der Nachbargemeinde, welche bereit gewesen wäre, Joëlle vollständig zu integrieren. Die Eltern schöpften wieder Mut, mussten dann jedoch enttäuscht feststellen, dass zentrale Bedingungen von ihrer Seite nicht erfüllt werden konnten: Unter anderem gab es fachliche Bedenken seitens der Schulleitung der heilpädagogischen Schule, die Eltern wurden nicht in das Gespräch miteinbezogen, die Akzeptanz der Bevölkerung in der Nachbargemeinde ist nicht garantiert, der Fortbestand der Kleinschule ist nicht gewährleistet, die Organisation des Schulweges würde in der Verantwortung der Eltern liegen.

Enttäuscht entschieden die Eltern, nun ihre Suche in andere Kantone auszuweiten. Für sie sei es unter diesen restriktiven Bedingungen kaum möglich, im aktuellen Vorschlag eine sinnvolle Lösung für Joëlle zu sehen. Die Beschwerdeinstanz wurde vom fehlgeschlagenen Versuch informiert und gebeten, die Beschwerde zu behandeln.

Die Eltern wünschen sich nun, dass die Behörde so rasch wie möglich zu ihren Gunsten entscheiden wird, auch wenn sie hier „kaum Hoffnung“ sehen. Zudem haben sie sich definitiv entschieden, aus dem Kanton wegzuziehen. Wenn sie jedoch keine bessere Lösung finden würden, sei es wichtig, dass ihre Tochter weiterhin im Rahmen der bestehenden Teilintegration an der alten Schule bleiben könne, so die Eltern. Bei einer Abweisung der Beschwerde würden sie auch ins Auge fassen, Joëlle vorübergehend privat zu unterrichten. Égalité Handicap wird weiter über den Fall berichten.

### **Vortrag in Gebärdensprache**

gb. An einer staatlichen Gehörlosenschule musste ein gehörloser Schüler einen Vortrag halten. Er wollte dies in Gebärdensprache tun, wurde aber vom hörenden Lehrer mit Gewalt daran gehindert. Der Lehrer hielt ihm die Arme nieder, so dass er nicht gebärden konnte. Ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes einer Gehörlosenorganisation hat sich in der Folge an die Fachstelle gewandt mit der Bitte um Einschätzung der rechtlichen Lage.

Grundsätzlich gilt vorwegzunehmen, dass ein solches Verhalten einer Lehrperson eventuell auch unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Tötlichkeit betrachtet werden kann. Aus behindertengleichstellungsrechtlicher Sicht kommt einerseits die Bundesverfassung mit dem Diskriminierungsverbot in ihrem Artikel 8 Abs. 2 zum Tragen. Andererseits sieht auch das Behindertengleichstellungsgesetz vor, dass es dem Staat untersagt ist, Menschen mit Behinderung zu benachteiligen bzw. zu diskriminieren.

Gestützt auf die Bundesverfassung (8 Abs. 2 BV) ist die Schule als öffentliche Anstalt an das Diskriminierungsverbot gebunden. Zusätzlich sieht das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 5 lit. b) vor, dass eine verbotene Benachteiligung im Bereich Aus- und Weiterbildung vorliegt, wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BehiG kann eine behinderte Person, die durch das Gemeinwesen bei der Aus- und Weiterbildung benachteiligt wird, beim Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung unterlässt oder beseitigt.

Im vorliegenden Fall war der Vortrag Teil einer mündlichen Prüfung. Die Schule muss dem Schüler erlauben, diese in einer für ihn möglichen Form abzuhalten. Da es sich um eine Gehörlosenschule handelt, ist das Vorgefallene umso unverständlicher.

Der Fall ist momentan noch in Bearbeitung. Égalité Handicap wird Sie über die weiteren Entwicklungen informieren.

### **Kindergartenpreis**

chk. Herr Berger möchte für seinen Sohn einen Platz in der Krippe seiner Gemeinde. Als er sich dort meldet und die Verantwortlichen informiert, dass sein Sohn mit Down Syndrom lebt, wird ihm zwar ein Krippenplatz zugesagt, jedoch für die Hälfte mehr Geld als die anderen Kinder.

Die gleiche Erfahrung hat Frau Loren gemacht: sie suchte für ihre Tochter mit Down Syndrom eine Tagesmutter. Der Trägerverein der Tagesmütter ihrer Gemeinde informiert sie darüber, dass dies nur möglich sei, wenn sie bereit ist, mehr dafür zu bezahlen als bei Kindern ohne Down Syndrom.

Égalité Handicap hat die Eltern beraten und kommt zum Schluss, dass diese Preisforderungen das Behindertengleichstellungsrecht verletzen. Sowohl Art. 8 Abs. 2 BV (bei öffentlichen Trägerschaften) als auch Art. 6 BehiG (bei privaten Trägerschaften) verbieten es, pauschal aufgrund einer Behinderung den Preis der Betreuung zulasten der betroffenen Eltern zu erhöhen. Unter Umständen wäre die Lage anders zu beurteilen, wenn nach einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen des Kindes tatsächlich die Notwendigkeit einer intensiveren Betreuung des behinderten Kindes festgestellt würde, welche die Frage nach der Zusatzfinanzierung erlauben würde. In den zwei geschilderten Fällen wurde jedoch lediglich aufgrund von Vorurteilen gegenüber Kindern mit Down Syndrom mehr Geld verlangt, obwohl diese zwei Kinder keineswegs mehr Betreuung brauchen als andere Kinder, für deren Betreuung die Eltern eindeutig weniger bezahlten. Dies verletzt nach Ansicht von Égalité Handicap das Verbot der Diskriminierung in der Bundesverfassung und im BehiG.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Personen in diesen zwei Fällen konnte Égalité Handicap bewirken, dass auf die zusätzliche Geldforderung verzichtet wurde. Bei den Gesprächen konnte die Fachstelle jedoch sehr konkret spüren, wie tief die Vorurteile und Ängste gegenüber Kindern mit einer geistigen Behinderung verankert sein können. Sie erarbeitet deshalb zurzeit ein Konzept, um aktiv auf die vorschulischen Betreuungsinstitutionen zuzugehen, damit solche Situationen nicht mehr vorkommen.

## **Einschulung Kindergarten**

gb. Die Eltern einer Kindergartenschülerin mit Down Syndrom möchten ihre Tochter in den Regelkindergarten einschulen. Ihr entsprechendes Anliegen wurde bereits vor zwei Jahren von den Behörden abgelehnt, worauf die Eltern ihr Kind in einen Privatkindergarten schickten. Nun möchten sie sie für ein weiteres Jahr integrativ einschulen. Ihr Gesuch wird erneut abgelehnt, worauf sie sich an die Fachstelle Egalité Handicap wenden, um dagegen vorzugehen.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung dürfen Behörden Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. Das BehiG verpflichtet die Kantone, für eine den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder angepassten Grundschulung zu sorgen und soweit möglich deren Integration in die Regelschule zu fördern. Im vorliegenden Fall wurde das Gesuch der Eltern vor allem mit der Begründung abgelehnt, die Gemeinde verfüge nicht über eine genügende Infrastruktur und die beteiligten Lehrpersonen seien weder gewillt noch in der Lage, für ein solches Kind genügend Sorge zu tragen. Insbesondere wurde auch das Argument vorgebracht, dass die Klassenstruktur nicht günstig sei, da es grosse Klassen seien mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern, die ihrerseits eine erhöhte Aufmerksamkeit bräuchten.

Obwohl ein schulpsychologisches Gutachten sich für einen Integrationsversuch aussprach, lehnte die übergeordnete Instanz die Beschwerde erneut mit denselben Argumenten ab, ohne konkret auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen. Auch im Beschwerdeentscheid befasst sich die zuständige Behörde lediglich mit den Rahmenbedingungen, die sie allesamt als ungeeignet empfindet. Darunter fallen wie eingangs erwähnt erneut die sozialen Strukturen der Schüler, die Klassengrösse sowie die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen und deren Bereitschaft, ein Kind mit einer Behinderung in ihrer Klasse aufzunehmen. Aus diesen und den oben erwähnten Gründen werden die Voraussetzungen zur Integration erneut als nicht erfüllt betrachtet.

In einem neueren Entscheid (BGE 130 I 352) hat das Bundesgericht die Tragweite des Diskriminierungsverbots spezifisch im Zusammenhang mit der Frage der integrativen Schulung eines behinderten Kindes untersucht und die Notwendigkeit der qualifizierten Begründung eines Nichtintegrationsentscheids unterstrichen.

Zudem hat es den zentralen Stellenwert der Integration in den neuen Gleichstellungsvorschriften und die diesbezüglichen Pflichten der Kantone und Gemeinden hervorgehoben. Weiter hat das Bundesgericht das Wohl des Kindes als wichtige Orientierungsrichtlinie unterstrichen. Im vorliegenden Fall fehlt eine solche Begründung vollständig. Die Behörde stellt einzig auf die in ihren Augen noch immer ungenügenden Rahmenbedingungen ab, ohne auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen oder die Ungleichbehandlung qualifiziert zu rechtfertigen.

Die Eltern haben sich angesichts der fehlenden Bereitschaft zur Integration in ihrer Gemeinde dazu entschlossen, auf einen Weiterzug der Beschwerde zu verzichten und eine Lösung mit der Nachbargemeinde zu suchen, die sich unter Vorbehalt der noch nicht geklärten Finanzierung und dem Einverständnis durch die Wohngemeinde zur Integration bereit erklärt hat. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf informieren.

### **Aspergersyndrom / Schule**

gb. In letzter Zeit sind vermehrt Eltern von Kindern und Jugendlichen, die vom Aspergersyndrom betroffen sind, an Égalité Handicap gelangt. Die Anfragen betreffen vor allem den Schulbereich, insbesondere die Frage nach der adäquaten Schulungsform.

Generell gilt im Bereich der Schule das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) insofern, als Art. 20 BehiG Folgendes vorsieht: die Kantone haben dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren Bedürfnissen angepasst ist und dass sie, soweit möglich, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration dieser Kinder in die Regelschule fördern. Weiter regelt Art. 2 Abs. 4 und 5 BehiG den Schulbereich insofern, indem es sich (bei öffentlichen Schulen) um Dienstleistungen des Staates handelt, die zugänglich sein müssen und es eine unerlaubte Benachteiligung darstellt, wenn die Inanspruchnahme einer solchen für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Bei öffentlichen Schulen kommt zusätzlich Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung zum Tragen, wonach es Behörden nicht erlaubt ist, Menschen mit Behinderungen zu diskriminieren oder zu benachteiligen.

Auch wenn kein unbedingter Anspruch auf Integration in Regelschulen besteht, so haben die Behörden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Ablehnung einer solchen Integration genau und detailliert im Einzelfall zu begründen.

Bei Kindern, die vom Aspergersyndrom betroffen sind und denen die Integration in einer Regelschule nicht oder nicht während der gesamten Lektionenzahl möglich ist, besteht häufig die Problematik, eine geeignete ergänzende Lösung in einer Sonderschule zu finden, da diese oftmals nicht über die adäquaten Strukturen für solche Kinder verfügen.

Égalité Handicap ist zurzeit daran, Lösungsansätze für diese Problematik zu erarbeiten.

### **Einsätze von Gebärdendolmetschern bei Schulgesprächen**

gb. In letzter Zeit sind Égalité Handicap vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen gehörlosen Eltern die Kosten für Gebärdendolmetschereinsätze an Schulveranstaltungen ihrer Kinder auferlegt wurden. Bei Schulgesprächen und Elterninformationsveranstaltungen sind diese Eltern darauf angewiesen, dass zur guten Kommunikation und dem Verstehen der Informationen Gebärdensprachdolmetscher beigezogen werden.

Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Diese Bestimmung bindet alle Behörden und verpflichtet diese - im Rahmen des Verhältnismäßigkeitprinzips - auch dazu, adäquate Maßnahmen zur Kompensation einer Ungleichheit zu ergreifen. Eine Schule bietet eine *staatliche Dienstleistung* an (sofern es sich um eine öffentliche Schule handelt). Elternveranstaltungen gehören auch zu ihren Aufgaben.

Auch das BehiG sieht vor, dass behinderte Menschen, sprich in diesem Fall Eltern, solche Dienstleistungen *ohne erschwerende Bedingungen* in Anspruch nehmen können sollen (Art. 2 Abs. 4, 3 Lit. e und 8 Abs. 1 BehiG). Die zuständigen Stellen müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, damit diese Personen dieselben Informationen erhalten können wie hörende Personen. Die mit bestimmten Behinderungen verbundenen besonderen Bedürfnisse sind der Schule von den betroffenen Eltern jedoch im Voraus zu melden. Es obliegt dann der zuständigen Stelle, einen Gebärdendolmetscher zu beauftragen und zu bezahlen, falls innerhalb ihres eigenen Personals niemand diese Sprache beherrscht.

Werden diese Vorkehrungen nicht getroffen oder die Kosten nicht übernommen, steht dem betroffenen behinderten Menschen und/oder einer Behindertenorganisation gemäss BehiG ein Beschwerderecht zu.

Égalité Handicap hat sich in diesen Fällen an die Schulen gewandt und sie auf ihre entsprechenden Pflichten aufmerksam gemacht. Die Kosten wurden daraufhin dann auch übernommen.

### **Weiter Weg für sehbehindertes Kind**

chk. Martin (Vorname geändert) wird demnächst in den Kindergarten gehen. Er ist sehr stark sehbehindert, weshalb seine Eltern im Voraus abgeklärt haben, welche Lösung seiner Autonomie und gesellschaftlichen Integration am besten entsprechen würde. So sind sie zum Schluss gekommen, dass der ihrem Wohnort sehr nahe liegenden Kindergarten sehr gut geeignet wäre, zumal er sich auch 20 Meter entfernt von der Kinderkrippe befindet, wo Martin zu Mittag essen würde und wo seine Mutter arbeitet. Bei den mündlichen Gesprächen erklärte sich der Kindergarten einverstanden, Martin aufzunehmen. Eigentlich keine Ausnahme: gemäss Aussagen von Martins Eltern werden alle Kinder, welche vorher wie Martin die 20 Meter weit entfernte Kinderkrippe besucht haben, in diesen Kindergarten eingeteilt.

Während den Ferien erhielten jedoch die Eltern den Bescheid der zuständigen Behörde, dass Martin einen mit dem Auto zirka 15 Minuten entfernten Kindergarten besuchen soll. Dies führt dazu, dass Martin immer hin und her gefahren werden muss, er kann also keinen Weg selbstständig gehen. Zudem wird er wegen der Distanz später in die Kinderkrippe für die Mittagspause ankommen, so dass alle Kinder bereits fertig gegessen haben. Für seine soziale Integration auch nicht gerade förderlich.

Fünf Tage wurden den Eltern gegeben, um gegen diesen Entscheid zu rekurrieren. Unter anderem mit Hilfe von Égalité Handicap argumentierten sie, dass der Entscheid über die Kindergarteneinteilung ohne Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ihres Kindes getroffen worden sei. Somit hat die Behörde das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung verletzt. Der Entscheid der nun angesprochenen Instanz ist noch ausstehend.

## **Haftungsausschluss für behindertes Kind im Kindergarten: Fortsetzung**

gb. Im Newsletter Nr. 3, Mai 2006, wurde der Fall eines behinderten Mädchens geschildert, das einen Regelkindergarten besucht. Die Schulleitung verlangte für den weiteren Verbleib des Mädchens im Kindergarten von den Eltern, dass sie eine Haftungsausschlusserklärung un-terzeichnen. Die Eltern haben sich an Égalité Handicap zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens gewandt.

Égalité Handicap kommt zum Schluss, dass es seitens der Schulleitung äußerst bedenklich ist, von den Eltern eine solche schriftliche Haftungsausschlusserklärung zu verlangen. Der Rechtsdienst des Bildungsdepartementes des betroffenen Kantons bestätigte, dass ein solches Vorgehen keineswegs von ihnen propagiert und unterstützt werde und im Kanton auch nicht üblich sei. Daraufhin setze sich Égalité Handicap erneut mit der Schulleitung in Verbindung.

Ein solches Vorgehen verletzt das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und das BehiG. Die Schule haftet für die pflichtwidrige Verletzung der Sorgfaltpflichten der Lehrpersonen, gleichgültig ob ein Kind behindert ist oder nicht. Falls kein solches pflichtwidriges Verhalten vorliegt, haftet die Lehrperson bzw. die Schule nicht. Von den Eltern eines behinderten Kindes eine Zustimmung zu einem ohnehin so nicht gültigen pauschalen Haftungsausschluss zu verlangen, erscheint gemäß Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung als ungerechtfertigte Benachteiligung. Die Schule als Behörde hat sich an dieses verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot zu halten.

Gestützt auf die Intervention von Égalité Handicap hat die Schulleitung von der ursprünglich verlangten Haftungsausschlusserklärung abgesehen, das Mädchen besucht weiterhin den Regelkindergarten.

## **Verlangter Haftungsausschluss für behindertes Kind im Kindergarten**

gb. Ein an Hydrocephalus erkranktes Kind besucht den Regelkindergarten in seiner Wohngemeinde. Beim Übertritt in das nächste Kindergartenjahr verlangen die Schulbehörden von den Eltern eine unterzeichnete Erklärung, die u.a. eine Haftungsausschlussklausel für Personenschäden, die sich im Rahmen des normalen Schulbetriebes ergeben können, enthält.

Generell hat die Schule bzw. die Lehrperson gegenüber ihr anvertrauten Kindern eine Obhutspflicht. Sie muss dafür sorgen, dass diese während der Schulzeit keine Gefahr eingehen und beaufsichtigt sind.

Eine Lehrperson hat die Verpflichtungen wahrzunehmen, die sich aus dieser Obhutspflicht ergeben. Sie hat aus diesem Grund eine so genannte Garantenstellung inne. Verletzt sie diese, hat sie oder allenfalls das Gemeinwesen die rechtlichen Folgen aus der Aufgabenvernachlässigung zu tragen. Die Obhutspflicht besteht auch in der unterrichtsfreien Zeit, sprich in den Pausen oder Zwischenstunden etc. Auch auf Schulreisen oder in Lagern gelten diese Pflichten. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ganzen Schulbereich, den Schulweg in der Regel ausgenommen.

Im vorliegenden Fall können die öffentliche Schule, respektive der Kindergarten die Aufnahme des Kindes nicht von einem solchem Haftungsausschluss abhängig machen. Sie hat gegenüber dem behinderten Kind die gleichen Pflichten wie gegenüber den nicht behinderten Kindern. Es kommt einer verfassungsmäßig verbotenen Benachteiligung gleich, wenn der Kindergarten die Teilnahme am Unterricht von einer solchen Voraussetzung abhängig macht.

Zu Redaktionsschluss lag Égalité Handicap noch keine Information über die Reaktion des Kindergartens vor.

### **Nichtintegration eines behinderten Kindes**

gb. Einem an einer Mehrfachkörperbehinderung (spina bifida) leidenden Kind wurde von der Regelschule die Integration in die 1. Klasse verweigert. Die Eltern führten dagegen anwaltlich und durch Égalité Handicap unterstützt Beschwerde und unterlagen in zwei Instanzen. Als Begründung gaben die Behörden an, es sei zum Wohle des Kindes, wenn dieses eine externe Sonderschule besuche, zumal auch die Rahmenbedingungen für die Integration nicht vorhanden seien. Diese Begründung vermag den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes nicht zu genügen. Dies umso mehr, als die sonderpädagogische Betreuung fast zur Hälfte von einer speziellen Stiftung übernommen worden wäre und es auch auf Infrastrukturebene (Zugang) keine Probleme gegeben hätte.

Aufgrund des negativen Bescheids verzichtete die Familie auf einen Weiterzug der Beschwerde und sah sich gezwungen, in die Nachbargemeinde umzuziehen. Dort wurde ihr Kind ohne Probleme in die Regelschule eingegliedert! Dieses Beispiel verdeutlicht, dass unter anderem aufgrund des föderalistischen Schulsystems Entschiede von solcher Tragweite von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen können

